



BEZIRKSREGIERUNG  
ARNSBERG

Genehmigungsbescheid

900-0877505-0001/IBG-0007-G 29/24-Fr  
vom 10.10.2024

Auf Antrag der

Aurubis AG  
Kupferstraße 23  
44532 Lünen

vom 23.05.2024, zuletzt ergänzt am 18.09.2024

wird dieser die Genehmigung gemäß §§ 6, 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG), zur Änderung der Anlage zur Gewinnung von Nichteisenrohmetallen (Sekundärkupferhütte) auf dem Werksgelände in Lünen, Kupferstraße 23, Gemarkung Gahmen, Flur 2, Flurstück 1102 in nachstehendem Umfang, erteilt.

## **A Genehmigungsumfang**

### **Betriebseinheit 116 - Vitriollager**

Errichtung und Betrieb eines Lagers für entwässerte Kupfer- und Nickelsulfate (Vitriole) sowie für Anodenschlamm und Zinkoxid im bereits bestehenden allseitig geschlossenen Hallenbau der stillgelegten (alten) Elektrolyse (E 3 bis E 6) als Ersatz für das bereits im Ostteil des Werksgeländes befindlichen vormaligen Vitriol-Lagers (genehmigt mit Bescheid der Bezirksregierung Arnsberg vom 20.04.1989, Az.: 55.8851.4 – G 80/88).

Die Vitriole und der Anodenschlamm weisen die Gefährlichkeitsmerkmale H2 (akut toxisch) und E1 (wassergefährdend) gemäß Anhang 1 der 12. BImSchV auf.

Die inhaltsstoffliche Zusammensetzung der gelagerten Stoffe ergibt sich aus Anlage 17 dieses Genehmigungsbescheides (Formular 3 der Antragsunterlagen).

Ausführung des Lagers in ggü. den gelagerten Stoffen in dichter und beständiger Bauweise gemäß § 62 WHG i.V.m. den Anforderungen der Verordnung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (insb. §§ 17, 26 AwSV); Ausführung des Bodens insb. in Ortbetonbauweise (Betongüte mind. C30/37), Plattendicke mind. 25 cm mit Aufkantung (Dicke mind. 20 cm), Rissbreitenbeschränkung auf max. 2 mm, Gefälle zu einer Sammelgrube.

Lagerkapazitäten: max. 1.800 t.

Betriebszeiten: montags bis sonntags im Dreischichtbetrieb  
von 0:00 Uhr bis 24:00 Uhr.

Gemäß § 13 BImSchG eingeschlossene Entscheidungen:

Baugenehmigung gemäß § 65 BauO NRW

Eignungsfeststellung gemäß § 63 WHG i.V.m. § 42 AwSV  
für das unter A genannte Lager (E3 – E6).

## **B Antragsunterlagen**

Diesem Genehmigungsbescheid liegen die nachstehend aufgeführten Antragsunterlagen - mit Anlagestempel und Dienstsiegel versehen – zugrunde. Diese sind als Anlagen zum Genehmigungsbescheid bindend.

1.	Deckblatt und Inhaltsverzeichnis	3 Blatt
2.	Kurzbeschreibung	2 Blatt
3.	Antragsformulare vom 23.05.2024	6 Blatt
4.	Karten und Lagepläne einschl. Werkslageplan v. 13.05.2024, M.:1:250	11 Blatt
5.	Erläuterungen Bauvorlagen und Brandschutz	2 Blatt
6.	Bauantrag mit Plänen (Lageplan, Ansichten, Schnitte)	16 Blatt
7.	Bericht über die Beurteilung des Vorhabens aus wasserrechtlicher Sicht (AwSV-Gutachten); SGS TÜV Saar v. 25.04.2024	7 Blatt
8.	Brandschutzkonzept Nr. 1656 – Ü1 – E3-E6, Ing. Büro Löbber, inkl. Pläne und Berechnungen	37 Blatt
9.	Brandschutztechnische Beurteilung nach DIN 18230 und Industriebaurichtlinie – Gesamtnachweis VII.A	12 Blatt
10.	Nachweis Löschwasserversorgung – Stadtwerke Lünen v. 21.12.2023	3 Blatt
11.	Nachweis Löschwasserrückhaltung	2 Blatt
12.	Zeichnungen RWA-Dachreiter	2 Blatt
13.	Anlagen- und Betriebsbeschreibung	2 Blatt
14.	Stellungnahme zu den Lagermengen vom 08.10.2024	1 Blatt
15.	Formular 2 (Betriebseinheiten)	1 Blatt
16.	Formular 3 (gehandhabte Stoffe)	3 Blatt
17.	Erläuterungen zum Emissionsverhalten	1 Blatt
18.	Ergänzende Erläuterungen zum Emissionsverhalten und zum Störfallrecht vom 10.06.2024 nebst Lageplänen mit Fahrwegen	9 Blatt
19.	Formular 4 (Betriebsablauf und Emissionen)	4 Blatt
20.	Formular 5 (Emissionsquellen)	1 Blatt
21.	Formular 6 (Abgasreinigung)	2 Blatt
22.	Teilsicherheitsbericht gemäß § 9 12. BImSchV für die Nutzungsänderung der alten Elektrolysen E3 bis E6 inkl. Anlagen; Asmus + Prabucki Ingenieure vom 14.08.2024	15 Blatt
23.	Brandschutztechnische Stellungnahme zur Löschwasserrückhaltung Ingenieurbüro Löbber vom 29.08.2024	1 Blatt
24.	Stellungnahme zu den Nachforderungen zur Löschwasserrückhaltung aus störfallrechtlicher Sicht vom 18.09.2024	3 Blatt
25.	Angaben zur Wasserwirtschaft	1 Blatt
26.	Formular 7 (Wasserversorgung)	3 Blatt
27.	Entwässerungsplan – EP 01, M.: 1:250	1 Blatt
28.	Angaben zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	1 Blatt
29.	Antrag auf Eignungsfeststellung	1 Blatt
30.	Formular 8.2 (wassergefährdende Stoffe)	3 Blatt
31.	Anzeige gemäß § 40 (1), (2) AwSV	6 Blatt
32.	Angaben zum Arbeitsschutz	2 Blatt
33.	Erklärung des Betriebsrates	1 Blatt
34.	Erklärung des Leiters für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz	1 Blatt



## **2 Baurecht**

2.1 Der Baubeginn und die abschließende Fertigstellung sind der Abteilung Bauordnung der Stadt Lünen jeweils eine Woche vorher schriftlich mittels dem dieser Genehmigung beigefügten Vordrucke anzuzeigen.

2.2 Für das Bauvorhaben ist ein Standsicherheitsnachweis (statische Berechnung mit Konstruktionsplänen) erforderlich. Dieser muss spätestens bei Baubeginn der Bauaufsichtsbehörde vorliegen. Dies trifft zu, soweit tragende Bauteile geschaffen oder verändert werden (z.B. Herstellen von Öffnungen der Dachfläche).

Der Nachweis muss von einer oder einem staatlich anerkannten Sachverständigen oder sachverständigen Stelle nach § 87 (2) Nr. 4 BauO NRW 2018 geprüft sein. Ohne diesen Nachweis darf mit der Bauausführung nicht begonnen werden.

Die Auflagen und Hinweise aus der Prüfung der bautechnischen Nachweise sind Bestandteil der Baugenehmigung.

Der Abschlussbericht über die Bauüberwachung gemäß den bautechnischen Nachweisen ist mit der Anzeige der Rohbaufertigstellung der Bauaufsichtsbehörde nach § 84 (2) BauO NRW 2018 vorzulegen.

3.3 Gegen die Erleichterungen und gegen die Abweichung von der LÖRüRL (s. Punkt 3.10 im BSK) bestehen keine Bedenken.

3.4 Das Brandschutzkonzept Nr. 1656-Ü1-E3-E6 –Produktlager vom 03.05.2024 als Fortschreibung des Brandschutzkonzeptes für den gesamten Brandbekämpfungsabschnitt BBA VII.A (Nr. 1656 vom 20.12.2022) der Frau Dipl.-Ing. Anke Löbbert ist Bestandteil der Baugenehmigung. Die darin enthaltenen baulichen und betrieblichen Maßnahmen sind auszuführen und einzuhalten.

3.5 Bis zum Baubeginn ist der Bauaufsichtsbehörde die Fachbauleiterin bzw. der Fachbauleiter für den Brandschutz zu benennen. Die Fachbauleiterin bzw. der Fachbauleiter für den Brandschutz hat darüber zu wachen, dass das Brandschutzkonzept während der Errichtung des Sonderbaus beachtet und umgesetzt wird. Als Fachbauleitung geeignet sind Personen, die als Fachplanerinnen oder Fachplaner nach § 54 (3) BauO NRW 2018 das Brandschutzkonzept aufstellen können.

3.6 Bis zu abschließenden Fertigstellung und vor Inbetriebnahme ist der Bauaufsichtsbehörde die Bescheinigung der Fachbauleiterin bzw. des Fachbauleiters für den Brandschutz über die mängelfreie Umsetzung des Brandschutzkonzeptes vorzulegen.

- 3.7 Die von der Bauaufsichtsbehörde durchzuführende Bauüberwachung (§ 83 BauO NRW 2018) und die Bauzustandsbesichtigungen (§ 84 BauO NRW 2018) sind jeweils gebührenpflichtig. Die Gebühren werden nach Besichtigung des Bauzustandes erhoben.

### **3 Gewässerschutz**

- 3.1 Die Vorgaben sowie Hinweise und Auflagen für Bau und Betrieb des Produktlagers E3 – E6, welche im Gutachten (Bericht-Nr.: 230830-Ki-Aurubis Lünen-AwSV Produktlager.rev 1) vom 25.05.2024 des AwSV-Sachverständigen Dipl. Ing. Richard Kirchner aufgeführt sind, sind zu beachten und einzuhalten.
- 3.2 Mechanische, chemische oder witterungsbedingte Beschädigungen der Lagerflächen sind unverzüglich und fachgerecht zu beheben.
- 3.3 Die Lagerflächen sind regelmäßig, mindestens jedoch einmal im Monat, visuell auf Undichtheiten oder Beschädigungen zu prüfen. Festgestellte Mängel (z.B. Risse, defekte Fugen) sind unverzüglich und soweit nach § 45 AwSV erforderlich durch einen Fachbetrieb zu beheben.
- 3.4 Die in den Brauchbarkeitsnachweisen von einzelnen Anlagenteilen (z.B. Allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen, CE-Kennzeichen etc.) aufgeführten Bestimmungen und sonstigen Festsetzungen sind bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlagenteile zu beachten und einzuhalten.
- 3.5 Die Vorgaben, Hinweise und Auflagen des Brandschutzkonzeptes zum neuen Produktlager E3 – E6 der Ingenieure für Brandschutz Löbber vom 03.05.2024 sind zu berücksichtigen und einzuhalten.
- 3.6 Innerhalb der Lagerhalle verlaufende Regenfallrohre sind im unteren Meter feuerbeständig aus nicht brennbaren Baustoffen (F-90 A) im Sinne der DIN 4102 Teil 1 (Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen) auszuführen.

#### Hinweise:

1. Die Prüfpflichten gem. § 46 Abs. 2 AwSV i. V. m. Anlage 5 sind zu beachten und einzuhalten.  
Prüfung vor Inbetriebnahme: Produktlager E3 – E6
2. Der Betreiber von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen hat gem. § 43 AwSV eine Anlagendokumentation zu erstellen und aktuell zu halten. Darüber hinaus hat der Betreiber eine Betriebsanweisung vorzuhalten, die einen Überwachungs-, Instandhaltungs- und Notfallplan enthält und Sofortmaßnahmen zur Abwehr nachteiliger Veränderungen der Eigenschaften von Gewässern festlegt.

Die Betriebsanweisung ist dem Personal zugänglich zu machen.

3. Kann bei einer Betriebsstörung nicht ausgeschlossen werden, dass wassergefährdende Stoffe aus Anlagenteilen austreten, hat der Betreiber gem. § 24 AwSV unverzüglich Maßnahmen zur Schadensbegrenzung zu ergreifen. Er hat die Anlage unverzüglich außer Betrieb zu nehmen, wenn er eine Gefährdung oder Schädigung eines Gewässers nicht auf andere Weise verhindern kann; soweit erforderlich, ist die Anlage zu entleeren. Die Bezirksregierung Arnsberg - Dez.52, Fachbereich AwSV - ist unverzüglich zu informieren.

#### **4 Bodenschutz**

- 4.1 Eingriffe in den Untergrund sind durch einen Altlastensachverständigen gutachterlich zu begleiten. Der Gutachter hat seine Tätigkeit sowie die Umsetzung der nachfolgenden Nebenbestimmungen in Form eines schriftlichen Berichtes zu dokumentieren. Dieser Bericht ist der Kreisverwaltung Unna unmittelbar nach Abschluss der Arbeiten unaufgefordert vorzulegen. Der beauftragte Sachverständige ist der Kreisverwaltung Unna 2 Wochen vor Beginn der Arbeiten zu benennen.
- 4.2 Falls im Rahmen der Erd- und Aushubarbeiten organoleptische Auffälligkeiten (ungewöhnlicher Geruch, untypisches Aussehen, bisher unbekannte Auffüllungsmassen, Hausmüllreste, über die bekannten Daten hinausgehende Hinweise auf Boden- und Grundwasserverunreinigungen etc.) festgestellt werden, ist die Kreisverwaltung Unna, Fachbereich Mobilität, Natur und Umwelt, Fon 02303 / 27-2469, bodenschutz@kreis-unna.de, sofort zu informieren. Das weitere Vorgehen ist in diesem Fall mit der Kreisverwaltung Unna abzustimmen.
- 4.3 In vorlaufenden Untergrunduntersuchungen zur Gefährdungsabschätzung wurden hohe Schadstoffgehalte u.a. im Boden und im Grundwasser ermittelt. Kontaminationsprägend waren u.a. Schwermetalle, KW, BTEX, PAK. Außerdem fielen sehr niedrige pH-Werte auf. Die Details sowie die vollständige Schadstoffparameterliste sind den zahlreichen vorliegenden Gutachten (Asmus und Prabucki Ingenieurgesellschaft GmbH, Geoexperts GmbH, BUI M. Greminger, Diplom-Geologen W. und M. Greminger, etc.) zu entnehmen, die im Auftrag der Antragstellerin erstellt wurden.

Sämtliche Anlagen und Leitungen im Untergrund sowie die Fundamente müssen deshalb durch eine geeignete Materialwahl sowie ggf. durch zusätzliche technische Maßnahmen gegen die negativen Auswirkungen der nachgewiesenen Schadstoffe geschützt werden, um Materialschäden, die zu Undichtigkeiten führen können, auszuschließen. Die entsprechenden erforderlichen Maßnahmen sind durch einen Sachverständigen rechtzeitig vor dem Baubeginn festzulegen.

Die Umsetzung der Maßnahmen ist in einem Abschlussbericht gutachterlich zu dokumentieren.

- 4.4 Die Planungsfläche ist zu versiegeln, um nach der dauerhaften Beseitigung des Hallendachs ein Eindringen von Niederschlagswasser in den kontaminierten Untergrund zu verhindern. Die Versiegelung ist im Abschlussbericht zu dokumentieren.
- 4.5 Die im Umfeld der Baufläche vorhandenen Grundwassermessstellen sind vor Beschädigungen zu schützen und in einem beprobaren Zustand zu erhalten. Falls eine Beseitigung einzelner GWMS unumgänglich ist oder eine Beschädigung während der Arbeiten erfolgt, muss die Messstelle fachgerecht zurückgebaut und mindestens gleichwertig ersetzt werden. Die Lage sowie die technische Ausführung der Ersatzmessstellen wären ggf. mit der Kreisverwaltung Unna abzustimmen. Ein entsprechender gutachterlicher Vorschlag ist der Kreisverwaltung Unna zur Prüfung vorzulegen.
- 4.6 Die für das Betriebsgelände vorgesehenen Sanierungs- und Sicherungsmaßnahmen werden derzeit abgestimmt. Die geplante Anlage darf den Erfolg der Sanierungs- oder Sicherungsmaßnahmen nicht negativ beeinflussen. Entsprechende zukünftige Änderungen der Anlage, die im Sinne einer Sanierungs- / Optimierung erforderlich sind, müssen durch die Antragstellerin geduldet und durchgeführt werden. Gleiches gilt für Maßnahmen zur Überwachung des Erfolgs der Sanierung bzw. der Sicherung (Errichtung von Grundwassermessstellen etc.).
- 4.7 Das Aushubmaterial ist auf der Basis geeigneter Deklarationsanalysen ordnungsgemäß zu entsorgen.
- 4.8 Wegen der bekannten Untergrundkontaminationen (Boden, Grundwasser, Bodenporengas) im Planungsbereich sind vorab entsprechende Arbeitsschutzmaßnahmen zu konzipieren und umzusetzen, um eine Gefährdung des Baustellenpersonals sowie des Personals im anschließenden Dauerbetrieb auszuschließen. Die Umsetzung der Arbeitsschutzmaßnahmen ist zu dokumentieren.
- 4.9 Seit dem 01.08.2023 sind im Falle des geplanten Einbaus von mineralischen Ersatzbaustoffen (MEB) die Regelungen der Ersatzbaustoffverordnung anzuwenden. Den §§ 19 bis 22 sowie 25 der Ersatzbaustoffverordnung ist zu entnehmen, ob bzw. unter welchen Bedingungen die Verwertung zulässig und anzeigepflichtig ist. Die Dokumentationspflichten sowie die Form und der Umfang der Dokumentation der Verwertungsmaßnahme werden dort ebenfalls aufgeführt. Falls eine Anzeige erforderlich ist, wäre diese an die Bezirksregierung Arnsberg zu richten. Die Vorgaben der Ersatzbaustoffverordnung sind zwingend einzuhalten. Es wird darauf hingewiesen,

dass eine etwaige Verwertungsmaßnahme einschließlich der Dokumentation behördlich überprüft werden kann.

## **5 Allgemeine Hinweise**

I. Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen sind.

II. Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der zuständigen Behörde mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann (§ 15 (1) BImSchG).

Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage bedarf der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung). Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn durch die Änderung hervorgerufene nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist (§ 16 Abs. 1 BImSchG).

III. Diese Genehmigung erlischt, wenn

1. die unter Ziffer A dieser Entscheidung beschriebenen Maßnahmen nicht innerhalb der unter Ziffer 1.2 gesetzten Frist erstmalig umgesetzt wurden.
2. das Vitriollager während eines Zeitraumes von mehr als 3 Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

Die Genehmigungsbehörde kann die Fristen gemäß III. 1. und 2. auf Antrag aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird (§ 18 Abs. 3 BImSchG).

IV. Der Bezirksregierung Arnsberg ist gemäß § 15 (3) BImSchG der Zeitpunkt der Stilllegung der Anlage gemäß Ziffer 3.3 des Anhangs 1 der 4. BImSchV oder genehmigungsbedürftiger Anlagenteile und Nebeneinrichtungen in doppelter Ausfertigung schriftlich anzuzeigen.

Der Anzeige ist eine Beschreibung derjenigen Maßnahmen beizufügen, die sicherstellen, dass auch nach einer Betriebseinstellung

1. keine schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,

2. vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit beseitigt werden und
  3. die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist.
- V. Nach § 63 Abs. 1 BauO NRW ist der Abbruch baulicher Anlagen genehmigungspflichtig, soweit im Abs. 2 sowie in den §§ 65 bis 67, 79 und 80 BauO NRW nichts Anderes bestimmt ist.
- VI. Auf die Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung) - 12. BImSchV – vom 15.03.2017 in der zurzeit geltenden Fassung wird hingewiesen.
- VII. Auf die Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von – Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung - vom 21.02.1995 (GV. NRW. S. 196/SGV. NRW. 28) wird hingewiesen.
- VIII. Die Änderung der Anlage und der Betrieb der geänderten Anlage sind unter Berücksichtigung der einschlägigen Rechtsvorschriften, der Technischen Baubestimmungen, der VDE-Vorschriften, der DIN-Normen, der Unfallverhütungsvorschriften und der sonstigen Regeln der Technik durchzuführen.

## **E Kostenentscheidung**

Die Kosten des Genehmigungsverfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.

## **F Gründe**

Die Antragstellerin betreibt in Lünen eine Anlage zur Herstellung von Nichteisenrohmetallen aus sekundären Rohstoffen.

Die Anlage gehört zu den unter Nr. 3.3 Spalte 1 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440) in der zurzeit geltenden Fassung genannten Anlagen zur Herstellung von Nichteisenrohmetallen aus sekundären Rohstoffen durch metallurgische, chemische oder elektrolytische Verfahren.

Hierbei handelt es sich um eine genehmigungsbedürftige Anlage, für deren Errichtung und Betrieb sowie Änderungen Genehmigungen nach § 16 Gewerbeordnung und § 15 a.F. bzw. § 16 n.F. Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) erteilt worden sind. Eine Bestätigung der Anzeige gemäß § 16 (4) GewO erfolgte mit Datum vom 06.12.1972.

Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes immissionschutzrechtlich genehmigungsbedürftiger Anlagen bedürfen der Genehmigung gemäß § 16 (1) BImSchG, soweit durch die Änderung nachteilige Auswirkungen

hervorgerufen werden können, die für die Prüfung nach § 6 (1) Nr. 1 BImSchG (entscheidungs-)erheblich sein können und diese nicht offensichtlich gering sind. Eine Änderungsgenehmigung ist in jedem Fall erforderlich, soweit die für die zu ändernde Anlage im Anhang 1 der 4. BImSchV beschriebenen Leistungsgrößen allein durch die Änderung erreicht werden können.

Der Antrag vom 21.06.2024 bezweckt die Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung gemäß § 16 (2) BImSchG der o.g. Anlage durch die im Genehmigungstenor aufgeführten Maßnahmen (Errichtung und Betrieb eines Lagers für Vitriole, Anodenschlamm und Zinkoxid) u.a. als Ersatz für das vormals genutzte Vitriollager im nordöstlichen Werksbereich. Weiterhin soll das Lager der Aufnahme der genannten Stoffe dienen, soweit diese bisher temporär am Ort der Entstehung zwischengelagert wurden.

Durch die Errichtung des neuen Vitriollagers und dessen Integration als Nebeneinrichtung der Kupfersekundärhütte in den Anlagenbetrieb der immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage zur Herstellung von Nichteisenrohmetallen (Kupfersekundärhütte) wird die Beschaffenheit und der Betrieb dieser Anlage geändert, sodass grundsätzlich ein immissionsschutzrechtliches Änderungsgenehmigungserfordernis besteht.

Das Lager ist Nebeneinrichtung der Kupfersekundärhütte und unterfällt für sich genommen Ziffer 9.3.1 Anhang 1 i.V.m. Nr. 29 Anhang 2 der 4. BImSchV (G).

Gehören zu einer immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlagen Teile oder Nebeneinrichtungen, die je gesondert genehmigungsbedürftig wären, so bedarf es nur *einer* Genehmigung; im Falle einer Änderung einer bereits bestehenden immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage, einer Änderungsgenehmigung (§ 1 (4) 4. BImSchV).

Somit erstreckt sich das Genehmigungserfordernis auch auf das Vitriollager als Nebeneinrichtung der Kupfersekundärhütte.

Überdies können mit dem Vorhaben entscheidungserhebliche nachteilige Umweltauswirkungen i.S.v. § 6 (1) Nr. 1 BImSchG verbunden sein, die nicht offensichtlich gering sind (u.a. sonstige Gefahren durch Brände und Freisetzung gefährlicher und wassergefährdender Stoffe).

Das Änderungsvorhaben ist somit eine wesentliche Änderung der bestehenden Anlage gemäß Ziffer 3.3 Anhang 1 4. BImSchV, wofür die Genehmigung gemäß § 16 (1), (2) BImSchG der Bezirksregierung Arnsberg nach Maßgabe der Bestimmungen des Ersten Abschnittes des BImSchG in Verbindung mit

- §§ 1, 2 der 4. BImSchV sowie Nr. 3.3 des Anhangs zu dieser Verordnung  
und

- § 2 Abs. 1 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 11.12.2007 (GV. NRW. S. 662/SGV. NRW. 282) in Verbindung mit dem zweiten Spiegelstrich des Anhangs I dieser Verordnung

erforderlich ist.

Das Verfahren für die Erteilung der Genehmigung ist nach den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 17.05.2013 i.d.F. vom 03.07.2024, der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) vom 29.05.1992 i.d.F. vom 03.07.2024 unter besonderer Berücksichtigung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 18.03.2021 i.d.F. vom 08.05.2024 durchgeführt worden.

Danach wurden Zeichnungen und Beschreibungen in dem für die Erteilung der Genehmigung erforderlichen Umfang mit dem Antrag vorgelegt, bzw. u.a. am 14.08.2024, 29.08.2024 und am 18.09.2024 nachgereicht.

Die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen erfolgte durch die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53 unter Beteiligung nachfolgend genannter sachverständiger Behörden und Stellen. Folgende Stellungnahmen liegen vor:

- Bauordnungsamt der Stadt Lünen vom 31.07.2024
- Kreis Unna, SG Wasser und Boden vom 08.08.2024
- BR Arnsberg, Dezernat 51, Natur und Landschaft vom 06.08.2024
- BR Arnsberg, Dezernat 52, Wassergefährdende Stoffe vom 18.06.2024
- BR Arnsberg, Dezernat 53, Anlagensicherheit vom 23.09.2024
- BR Arnsberg, Dezernat 54, Industrieabwasser vom 24.07.2024
- BR Arnsberg, Dezernat 55, Arbeitsschutz vom 11.07.2024

Das Vorhaben liegt in einem Gebiet, für das der gültige Flächennutzungsplan der Stadt Lünen vom 27.04.1979 i.d.F. der Neuaufstellung vom 23.01.2006 besteht. Darin ist das Betriebsgelände der Antragstellerin als Industriegebiet (GI) dargestellt. Ein Bebauungsplan besteht nicht.

Es handelt sich bei dem beantragten Vorhaben um ein Bauvorhaben innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile (§ 34 Baugesetzbuch).

Es bestehen keine planungsrechtlichen Festsetzungen. Die Eigenart der näheren Umgebung des geplanten Vorhabens entspricht nach der vorhandenen Bebauung und hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung einem Industriegebiet (GI) im Sinne der Baunutzungsverordnung, in dem das Vorhaben seiner Art nach zulässig ist (§ 34 Abs. 2 Baugesetzbuch).

Im Übrigen fügt sich das Vorhaben nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung ein; die Erschließung ist gesichert (§ 34 Abs. 1 Baugesetzbuch).

Einer ausdrücklichen Einvernehmenserklärung gem. § 36 (1) BauGB bedurfte es nicht, da die Gemeinde zugleich untere Bauaufsichtsbehörde ist.

Planungsrechtlich bestehen somit keine Bedenken gegen das Vorhaben.

### **Öffentlichkeitsbeteiligung**

#### Öffentlichkeitsbeteiligung vor dem Hintergrund des § 16 (2), § 16a BImSchG:

Von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrags und der Unterlagen wird gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG abgesehen, da der Träger des Vorhabens dies beantragt hat und unter Berücksichtigung der mit dem Änderungsvorhaben verbundenen Schutzvorkehrungen und der Saldierungsgrundsätze des § 16 (2) BImSchG erhebliche nachteilige Auswirkungen des Vorhabens auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter nicht zu besorgen sind. Insbesondere werden von dem beantragten Vorhaben im Vergleich zum bisher genehmigten Zustand keine zusätzlichen Lärmimmissionen oder Luftverunreinigungen hervorgerufen. Maßnahmen des vorbeugenden Gewässerschutzes und Brandschutzes werden umgesetzt. Weitere Ausführungen zu möglichen nachteiligen Umweltauswirkungen des Vorhabens sind dem Abschnitt zur UVP-Relevanz zu entnehmen (s.u.).

Eine Erhöhung der Produktionsleistung der Kupfersekundärhütte (Anlage gemäß Ziffer 3.3 Anhang 1 4. BImSchV (G, E)) ist mit dem Änderungsvorhaben nicht verbunden.

Das Änderungsvorhaben ist auch keine störfallrelevante Änderung i.S.v. § 3 (5b) BImSchG i.V.m. den „Vollzugsfragen zur Umsetzung der Seveso-III-RL und 12. BImSchV“ der Länderarbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI) vom 11.04.2018. Das Änderungsvorhaben führt nicht zur erstmaligen Unterschreitung des angemessenen Sicherheitsabstandes zu benachbarten Schutzobjekten und auch nicht zu einer räumlich weiteren Unterschreitung eines bereits unterschrittenen angemessenen Sicherheitsabstandes; ebenso nicht zu einer erheblichen Gefahrenerhöhung. Eine Genehmigungspflicht gemäß § 16a BImSchG mit entsprechender Öffentlichkeitsbeteiligung i.S.v. § 19 (4) BImSchG besteht nicht.

Die Voraussetzungen für ein Absehen von der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 16 (2) BImSchG gelten aufgrund der Vorrangstellung des Gesetzes ggü. nachgeordneten Verordnungen (hier 4. BImSchV) gleichermaßen auch dann, wenn das Änderungsvorhaben – wie im hier vorliegenden Fall – für sich selbst betrachtet, nach den Regelungen der 4. BImSchV in einem Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung zu genehmigen wäre (Anlage zur Lagerung von Stoffen gemäß Ziffer 9.3.1 Anhang 1 4. BImSchV i.V.m. Nr. 29 Anhang 2 4. BImSchV (G)).

Darüber hinaus sind auch europarechtliche Regelungen zu beachten, namentlich die der Industrieemissionsrichtlinie (IE-RL) sowie des UVP-Rechts.

Öffentlichkeitsbeteiligung nach IE-RL – hier: Änderung der Anlage zur Herstellung von Nichteisenrohmetallen (Kupfersekundärhütte):

Eine Öffentlichkeitsbeteiligung aufgrund besonderer Anforderungen der IE-RL ist aus nachfolgenden Gründen nicht erforderlich.

Die Kupfersekundärhütte (Anlage gemäß Ziffer 3.3 des Anhangs 1 der 4. BImSchV) fällt in den Anwendungsbereich der Industrieemissionsrichtlinie (IE-RL). Sie wird als Anlage i.S.v. Art. 3 Nr. 3 unter Ziffer 2.5. a) Anhang I der Richtlinie genannt (Kennung E in Spalte d der 4. BImSchV). Somit sind grundsätzlich auch die Regularien zu einer etwaigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß Art. 24 der Industrie-Emissions-Richtlinie (IE-RL) vom 24.11.2010 zu beachten.

Gemäß Art. 20 (2) IE-RL treffen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass keine vom Betreiber geplante, wesentliche Änderung ohne eine zuvor nach dieser Richtlinie erteilte Genehmigung durchgeführt wird.

Gemäß Art. 24 (1) lit. b) IE-RL ist die betroffene Öffentlichkeit frühzeitig und in effektiver Weise in Verfahren zur Erteilung einer Genehmigung für *wesentliche Änderungen* zu beteiligen.

Wesentliche Änderungen i.S.d. *IE-RL* sind in Art. 20 (3) und Art. 3 Nr. 9 IE-RL definiert.

Für die Beantwortung der Frage, ob aus Sicht der Industrieemissionsrichtlinie eine Beteiligung der Öffentlichkeit erforderlich ist, ist zu prüfen, ob für das hier beantragte Vorhaben die Tatbestandsmerkmale einer wesentlichen Änderung i.S.d. *IE-RL* vorliegen.

Gemäß Art. 20 (3) IE-RL liegt eine wesentliche Änderung vor, wenn das Vorhaben für sich selbst betrachtet einschlägige Leistungsmerkmale der IE-RL erreicht. Dies setzt das Vorhandensein entsprechender Leistungsmerkmale in Anhang 1 der IE-RL voraus. Für Anlagen zur Herstellung von Nichteisenrohmetallen sind solche Leistungsmerkmale nicht definiert. Somit liegt eine wesentliche Änderung i.S.v. Art. 20 (3) IE-RL nicht vor. Gleichzeitig ist auch die den Art. 20 (3) IE-RL in nationales Recht umsetzende Regelung des § 16 (2) Satz 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der aktuellen Fassung vom 03.07.2024 nicht einschlägig.

Es ist allein auf die Tatbestandsmerkmale des Art. 3 Nr. 9 IE-RL abzustellen, dessen Regelungen aus nachfolgenden Gründen bereits über die Prüfschritte des § 16 (2) BImSchG abgedeckt sind, sodass eine Umsetzung in nationales Recht nicht erforderlich war.

Der Begriff der „wesentlichen Änderung“ gemäß Art. 3 Nr. 9 IE-RL weicht in seiner Bedeutung vom immissionsschutzrechtlichen Begriff der wesentlichen Änderung gemäß § 16 BImSchG ab. Während der immissionsschutzrechtliche Begriff der wesentlichen Änderung als Voraussetzung einer Genehmigungspflicht an das mögliche Auftreten von (nur) nachteiligen Auswirkungen anknüpft, stellt die wesentliche Änderung gemäß Art. 24 (1) lit. b) i.V.m. Art. 3 Nr. 9 IE-RL auf das mögliche Auftreten *erheblicher* nachteiliger Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit oder die Umwelt ab und etabliert für diesen Fall „*erheblicher* nachteiliger Auswirkungen“ eine Genehmigungspflicht, die zugleich mit einer Pflicht zur Öffentlichkeitsbeteiligung einhergeht.

Diese Definition entspricht jedoch inhaltlich dem Wortlaut des § 16 (2) BImSchG. Nach dieser Regelung ist ein Absehen von der Öffentlichkeitsbeteiligung möglich, wenn *erhebliche* nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter des BImSchG (i.S.d. IE-RL: auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt) *nicht* zu besorgen sind<sup>1</sup>. Soweit also aufgrund des Vorliegens der Tatbestandsmerkmale des § 16 (2) BImSchG von einer Öffentlichkeitsbeteiligung abgesehen werden kann, bedeutet dies gleichzeitig auch, dass eine wesentliche Änderung i.S.v. Art. 3 Nr. 9 IE-RL *nicht* vorliegt und damit einhergehend bereits ein Genehmigungserfordernis aus Sicht der IE-RL nicht besteht. In solchen Fällen sind dann auch die Regelungen des Art. 24 (1) lit. b) IE-RL zur Öffentlichkeitsbeteiligung hinfällig.

So liegt der Fall hier. *Erhebliche* nachteilige Auswirkungen im oben beschriebenen Sinne sind mit dem Vorhaben aus den bereits o.g. Erwägungen zum Vorliegen der Tatbestandsmerkmale des § 16 (2) BImSchG nicht verbunden.

Das Änderungsvorhaben stellt somit keine wesentliche Änderung i.S.v. Art. 3 Nr. 9 IE-RL dar.

Eine Veröffentlichung des Vorhabens gemäß Art. 24 (1) lit. b) IE-RL ist somit nicht erforderlich.

Öffentlichkeitsbeteiligung nach IE-RL – hier: Vitriollager als Anlage i.S.v. Art. 3 Nr. 3 der IE-RL:

Unabhängig von der Frage, ob das Vorhaben als Änderung der Kupfersekundärhütte einer Öffentlichkeitsbeteiligung bedarf, ist weiterhin zu prüfen, ob das Vorhaben *für sich selbst betrachtet* der Industrieemissionsrichtlinie unterfällt und – wie im hier vorliegenden Fall der Neuerrichtung eines Lagers für

---

<sup>1</sup> Die unbestimmten Rechtsbegriffe „erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter des § 1“ und „erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt“ stellen auf den gleichen Schutzzweck ab und sind daher als Synonyme zu betrachten (vgl. Dietlein in Landmann/Rohmer, § 5 BImSchG, Rn. 2i), 73. Ergänzungslieferung).

Stoffe mit Gefährlichkeitsmerkmalen – es aus EU-rechtlichen Vorgaben einer Öffentlichkeitsbeteiligung bedarf.

So verweist Art. 4 (2) IE-RL darauf, dass – sofern die Mitgliedstaaten von der Möglichkeit Gebrauch machen, lediglich eine Genehmigung für zwei oder mehr Anlagen am selben Standort eines Betreibers zu erteilen (vgl. § 1 (4) 4. BImSchV), diese auch dafür Sorge zu tragen haben, dass die Anforderungen der IE-RL für jede dieser Anlagen umgesetzt werden.

So ist die Frage nach der Pflicht zur Öffentlichkeitsbeteiligung unabhängig vom Tatbestand der Änderung der Kupfersekundärhütte isoliert zu beantworten, soweit es sich bei der hinzutretenden Anlage um eine Anlage gemäß Art. 3 Ziffer 3 der Industrieemissionsrichtlinie handelt.

Dies ist hier jedoch nicht der Fall, da das Änderungsvorhaben (hier Anlage gemäß Ziffer 9.3.1 Anhang 1 der 4. BImSchV) für sich selbst betrachtet, keine Anlage i.S.v. Art. 3 Nr.3 der IE-RL ist. Eine Öffentlichkeitsbeteiligung ist mit Blick auf eine isolierte Betrachtung des Vitriollagers somit auch gemäß Art. 4 (2) IE-RL nicht erforderlich.

#### Öffentlichkeitsbeteiligung aufgrund UVP-rechtlicher Anforderungen:

Ebenfalls ist eine Öffentlichkeitsbeteiligung aus UVP-rechtlichen Gründen nicht erforderlich.

Die Kupfersekundärhütte fällt als immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage zur Herstellung von Nichteisenrohmetallen aus (...) sekundären Rohstoffen durch metallurgische, chemische oder elektrolytische Verfahren als obligatorisch UVP-pflichtiges Vorhaben gemäß § 1 (1) Nr. 1 UVPG unter Ziffer 3.4 Anlage 1 UVPG. Eine UVP wurde bereits im Zusammenhang mit früheren immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren durchgeführt.

Bei der beantragten Änderung handelt es sich um ein Änderungsvorhaben gemäß § 2 (4) Nr. 2a) UVPG, welches unter den Voraussetzungen des § 9 (1) UVPG bzw. § 1 (2) S. 1 und 2 der 9. BImSchV einer UVP bedarf. Da für Vorhaben der Ziffer 3.4 der Anlage 1 UVPG keine Größen- und Leistungswerte definiert sind, ist das Änderungsvorhaben gemäß § 9 (1) Nr. 2 i.V.m. § 9 (1) Satz 2 UVPG UVP-pflichtig, wenn eine allgemeine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige (entscheidungserhebliche) Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Das beantragte neue Lager zur Aufnahme von Vitriolen, Anodenschlamm und Zinkoxid ist Nebeneinrichtung der Kupfersekundärhütte und unterfällt darüber hinaus für sich genommen Ziffer 9.3.1 Anhang 1 i.V.m. Nr. 29 Anhang 2 der 4. BImSchV (G) sowie Ziffer 9.3.2 der Anlage 1 UVPG (A).

Somit ist im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung festzustellen, ob das Vorhaben einer UVP bedarf.

Gemäß § 9 (4) UVPG gilt § 7 UVPG für die allgemeine Vorprüfung bei Änderungsvorhaben entsprechend. Die allgemeine Vorprüfung wird gemäß § 7 (1) Satz 2 UVPG als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Bei der Vorprüfung berücksichtigt die Behörde, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Merkmale des Vorhabens oder des Standortes oder durch Vorkehrungen des Vorhabenträgers offensichtlich ausgeschlossen werden (§ 9 (4) UVPG i.V.m. § 7 (5) UVPG).

Bei der allgemeinen Vorprüfung sind gemäß § 9 (4) UVPG i.V.m. § 7 (1) UVPG (nur) solche Umweltauswirkungen zu berücksichtigen, die gemäß § 25 (2) UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen sind (entscheidungserhebliche Auswirkungen). Maßgeblich sind somit die umweltrelevanten Zulassungstatbestandsmerkmale der einschlägigen Fachgesetze.

Das oben beschriebene Änderungsvorhaben führt nicht zu zusätzlichen oder anderen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen. Dies ergibt sich aus nachfolgenden Erwägungen:

#### Merkmale des Vorhabens (Ziffer 1 Anlage 3 UVPG):

In der Sekundärkupferhütte der Aurubis AG am Standort Lünen werden unterschiedlichste Eingangsmaterialien (u.a. NE-Metalle und Elektronikschrott-Verbundstoffe mit organischen Anhaftungen) in verschiedenen, nacheinander geschalteten, metallurgischen Prozessen behandelt. Am Ende der metallurgischen Prozesse entstehen sog. Kupfer-Anoden, aus denen auf elektrolytischem Wege Kupfer-Kathoden gewonnen werden (Produktionsziel). Der sich auf dem Grund der Elektrolyse während der elektrolytischen Prozesse absetzende Anodenschlamm wird in der Entkupferung und der Laugerei weiter aufgearbeitet. Es entstehen u.a. Kupfer- und Nickelvitriole, die in Lagern zwischengelagert werden. Antragsgegenstand sind die Errichtung und der Betrieb eines neuen Lagers als Ersatz für bisher bestehende Lager (s. Kap. A dieses Bescheides).

Das Änderungsvorhaben soll im Inneren des Werksgeländes in einem Hallenbau der stillgelegten (alten) Elektrolyse (E 3 bis E 6), umgeben von weiteren Betriebsgebäuden verwirklicht werden. Eine zusätzliche Nutzung natürlicher Ressourcen (insb. Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen) erfolgt durch das Vorhaben nicht (Ziffern 1.1, 1.3).

Das Lager soll im Kontext der bereits bestehenden Anlagenteile und Neben-einrichtungen der Kupfersekundärhütte betrieben werden. Änderungen

an diesen Anlagenteilen und Neben-einrichtungen selbst erfolgen nicht. Kumulierende Vorhaben im Einwirkungsbereich des Vorhabens sind nicht bekannt (Ziffer 1.2). Durch Errichtung und Betrieb des Lagers entstehen keine zusätzlichen oder andere luftverunreinigenden Emissionen, ebenso keine zusätzlichen Erschütterungen, Gerüche, Lichtimmissionen oder Lärm. Durch die Verlegung des Vitriollagers von der Ostseite des Werksgeländes in den inneren Bereich des Werksgeländes verringern sich die innerbetrieblichen Transportwege. Hierdurch entstandene Emissionen entfallen nunmehr (Lärm durch innerbetrieblichen Transport, staubförmige diffuse Emissionen durch Schleppverluste).

Das neue Vitriollager wird abwasserfrei betrieben. Die auf den Hallendächern anfallenden Niederschlagswässer werden wie bisher der Werkskanalisation zugeführt und von dort der vorh. betrieblichen Regenwassernutzungsanlage zugeführt. Prozessabwässer fallen im Betrieb nicht an (Ziffer 1.5). Bei den gelagerten Stoffen handelt es sich um feste wassergefährdende Stoffe (WGK 2 und 3), die innerhalb einer geschlossenen Halle in BigBags auf einer dem vor-sorgenden Gewässerschutz entsprechenden dichten und beständigen Fläche gelagert werden. Abfälle entstehen durch den Betrieb des Lagers nicht (Ziffer 1.4). Risiken für die menschliche Gesundheit z.B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft sind aus o.g. Gründen durch das Vorhaben nicht zu erwarten (Ziffer 1.7).

Bei den an neuer Stelle gelagerten Stoffen handelt es sich um bereits auf dem Werksgelände (im Betriebsbereich) gehandhabte störfallrelevante Stoffe gemäß Anhang I der 12. BImSchV (Stoffe mit Merkmalen H2 akut toxisch und E1 gewässergefährdend). Die Stoffe werden nunmehr zentral gelagert, verändern sich hinsichtlich Art und Menge jedoch nicht. Etwaige zusätzliche Gefahren durch Brände werden durch Maßnahmen des vorbeugenden Brandschutzes verhindert (Ziffer 1.6).

Das Vorhaben selbst ist kein benachbartes Schutzobjekt i.S.v. § 3 (5d) BImSchG.

Soweit Ziffer 1.6 Anlage 3 UVPG auch ein mögliches Unfallrisiko durch den Klimawandel in den Blick nimmt (z.B. durch Hochwasserereignisse), liegen auch hierfür, insb. aufgrund des Standortes des Vorhabens außerhalb eines Überschwemmungsgebietes keine hinreichenden Anhaltspunkte für ein zusätzliches Risiko vor. Anfallende Niederschlagswassermengen durch Starkregenereignisse werden vom werksinternen Kanalnetz erfasst und in der bereits vorhandenen Regenwasseraufbereitungs- und -nutzungsanlage (RAN-Anlage) gepuffert.

Standort des Vorhabens (Ziffer 2 Anlage 3 UVPG):

Die gemäß Ziffer 2 Anlage 3 UVPG zu beurteilende ökologische Empfindlichkeit des Gebietes welches durch das Vorhaben und ggf. andere zusammenwirkende Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist mit Ausnahme der im näheren Umfeld befindlichen Wohnnutzungen eher gering. Die Empfindlichkeit benachbarter Siedlungsstrukturen wird aufgrund ihrer relativen räumlichen Nähe zum Vorhaben und aufgrund der Prägung durch die industriellen Tätigkeiten als erhöht eingestuft.

Das Vorhaben liegt in einem Gebiet, für das der gültige Flächennutzungsplan der Stadt Lünen vom 27.04.1979 i.d.F. der Neuaufstellung vom 31.01.2006 besteht. Darin ist das Betriebsgelände der Aurubis AG als Industriefläche (GI) dargestellt. Die nähere Umgebung ist in südlicher Richtung durch weitere industrielle Tätigkeiten (Betriebe im Stadthafen Lünen u.a.) und in westlicher und östlicher Richtung durch gewerbliche Nutzung sowie in nördlicher Richtung durch Gewerbe und Verkehrswege geprägt. In östlicher Richtung sind innerhalb der gewerblichen Nutzung einzelne Wohnnutzungen (betriebszugehörig) eingestreut. Weiter nordöstlich des Werksgeländes schließt eine im Zusammenhang bebaute Wohnnutzung an. Südöstlich von Aurubis befinden sich Wohnnutzungen, die ihrem Charakter nach im Wesentlichen dem eines Mischgebietes entsprechen. In der weiteren Umgebung schließen sich landwirtschaftliche Flächen und Siedlungsflächen an (Ziffer 2.1 Anlage 3 UVPG).

Gebiete, die aufgrund des Reichtums, der Verfügbarkeit, der Qualität oder Regenerationsfähigkeit natürlicher Ressourcen eine besondere ökologische Empfindlichkeit aufweisen (Ziffer 2.2 Anlage 3 UVPG) sind im Einwirkungsbereich des Vorhabens nicht vorhanden.

Schutzwürdige Gebiete gemäß Ziffer 2.3 der Anlage 3 zum UVPG sind im Einwirkungsbereich des Vorhabens ebenfalls nicht vorhanden. Dies gilt insb. für Natura2000-Gebiete (Ziffer 2.3.1). Gleiches gilt für die übrigen Gebiete gemäß Ziffer 2.3.

Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen (Ziffer 3 Anlage 3 UVPG):

Mögliche entscheidungserhebliche Auswirkungen des Vorhabens sind anhand der Kriterien der o.g. Ziffer 1 und 2 unter Berücksichtigung der Kriterien von Ziffer 3 Anlage 3 UVPG zu beurteilen.

Mit dem Vorhaben sind keine zusätzlichen Flächenversiegelungen verbunden. Luftverunreinigungen, Lärm, Gerüche, oder andere Immissionen sowie Abfälle und Abwässer entstehen nicht. Wassergefährdende Stoffe werden durch dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen des vorsorgenden Gewässerschutzes auf dichten und beständigen Lagerflächen gelagert. Etwaigen

Gefahren durch Brände wird mit dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen des vorsorgenden Brandschutzes entgegengewirkt. Die Errichtung und der Betrieb des von der Ostseite des Werksgeländes in das Werksinnere verlegten Vitriollagers stellt zwar eine störfallrelevante Änderung dar; dies jedoch ohne Änderung des angemessenen Sicherheitsabstandes und ohne erhebliche Gefahrenerhöhung.

Das Vorhaben verursacht keine Auswirkungen, die im Rahmen der gebotenen überschlägigen Prüfung unter Berücksichtigung der Ziffern 3.1 bis 3.7 Anlage 2 UVPG i.S.v. § 9 (1) Nr. 2 UVPG als zusätzliche oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu klassifizieren wären.

Das Vorhaben bedarf daher im Ergebnis keiner Umweltverträglichkeitsprüfung. Gemäß § 5 (3) UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Die gemäß § 5 (2) S.1 UVPG erforderliche Veröffentlichung erfolgte am 02.10.2024 im UVP-Portal des Landes NRW.

### **Zulässigkeit des Vorhabens**

Die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen hat insgesamt ergeben, dass bei dem beantragten Vorhaben unter Beachtung der in diesem Genehmigungsbescheid festgesetzten Nebenbestimmungen

1. schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden;
2. Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen getroffen wird;
3. Abfälle vermieden, soweit Vermeidung nicht möglich ist, sie einer schadlosen Verwertung zugeführt werden und soweit sie nicht verwertet werden können, ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit entsorgt werden;
4. auch im Falle einer Betriebseinstellung
  - a. von den von dieser Genehmigung erfassten Anlagenteilen und Anlagengrundstücken keine schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
  - b. vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden, und

- c. die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist.

Es ist sichergestellt, dass die sich aus § 5 BImSchG für den Betreiber der Anlage ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes i.S.d. § 6 (1) Nr. 2 BImSchG dem beantragten Vorhaben nicht entgegenstehen.

Grundlage der Prüfung waren insb. die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft 2021 - TA Luft, die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm, die Vollzugsfragen zur Umsetzung der Seveso-III-Richtlinie im BImSchG und 12. BImSchV der Länderarbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI) vom 11.04.2018 sowie die 12. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (12. BImSchV – Störfallverordnung) sowie die Verordnung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV).

Die beantragte Genehmigung ist nach Vorstehendem gemäß § 16 BImSchG unter Festlegung erforderlicher Nebenbestimmungen zu erteilen.

## **G Begründung der Kostenentscheidung**

Die Kostenentscheidung beruht auf dem Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.08.1999 in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVwGebO NRW) vom 08.08.2023 i.d.F. vom 15.05.2024.

## **H Festsetzung der Kosten**

Für die Erteilung der Genehmigung gemäß § 16 (2) BImSchG wird berechnet:

Tarifstelle 4.6.1.1 c): Errichtungskosten bis 950.000,00 €  
 $2.750 \text{ €} + 0,003 \times (E - 500.000),$

Die Errichtungskosten (E) werden antragsgemäß auf 950.000,00 € festgesetzt.

Gebühr mit E = 950.000,00 €:

$2.750 \text{ €} + 0,003 \times (E - 500.000 \text{ €}) = \underline{4.100,00 \text{ €}}$

Gemäß den ergänzenden Regelungen zu Tarifstelle 4.6.1.1 (hier Nr. 7) vermindert sich die Gebühr nach Ziffer 4.6.1.1 um 30 v.H., wenn der Betreiber der Anlage über ein nach DIN ISO 14001 zertifiziertes Umweltmanagementsystem verfügt. Dies ist der Fall.

Die nach Tarifstelle 4.6.1.1 c) berechnete Gebühr reduziert sich auf

$4.100,00 \text{ €} \times 7/10 = \underline{2.870,00 \text{ €}}$

mindestens jedoch die höchste Gebühr, die für eine nach § 13 BImSchG eingeschlossene behördliche Entscheidung zu entrichten gewesen wäre, wenn diese selbständig erteilt worden wäre.

Gemäß § 13 BImSchG ist die Baugenehmigung gemäß § 65 BauO NRW eingeschlossen.

Die vom Bauordnungsamt Lünen für die gemäß § 13 BImSchG eingeschlossene Baugenehmigung nach Tarifstelle 3.1.4.2.3 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung ausgewiesene Gebühr beträgt

12.350,00 €

(= 13 v. Tausend der Herstellungssumme von 950.000,00 €).

Da die Gebühr für die eingeschlossene Baugenehmigung höher ist als die allein nach immissionsschutzrechtlichen Gesichtspunkten zu erhebende Gebühr nach o.g. Formel der Tarifstelle 4.6.1.1 c), ist die Baugenehmigungsgebühr zu erheben.

Weitere Gebühren für ebenfalls gemäß § 13 BImSchG eingeschlossene Entscheidungen (Eignungsfeststellung) sind geringer als die Baugenehmigungsgebühr und daher nicht zu berücksichtigen.

Tarifstelle 8.3.5 i.V.m. Ziffer 8.1.1.1: Feststellung der UVP-Pflicht (§ 5 UVPG)

Für die Feststellung, ob § 5 UVPG eine UVP durchzuführen ist, ist eine Gebühr in Abhängigkeit vom Zeitaufwand zu erheben. Hierbei sind die vom für Inneres zuständigen Ministerium jeweils veröffentlichten Stundensätze zu berücksichtigen. Gemäß Runderlass vom 17.04.2018 beträgt der Stundensatz für die Laufbahngruppe 2 ab dem ersten Einstiegsamt 70 €. Unter Berücksichtigung des Zeitaufwandes von 4 h ergibt sich folgende Gebühr:

$4 \text{ h} * 70 \text{ €/h} = \underline{280,00 \text{ €}}$

Die Verwaltungsgebühr ergibt sich als Summe der Tarifstellen 4.6.1.1 c) und 8.3.5. Sie wird somit auf  $12.350,00 \text{ €} + 280,00 \text{ €} =$

12.630,00 €

festgesetzt.

## I **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Genehmigungsbescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen erheben.

Im Auftrag

  
(Franz)

